

Beschwerde in Zivilsachen als ausserordentliches Rechtsmittel

Art. 72, Art. 103 Abs. 2 lit. a BGG

Der Beschwerde in Zivilsachen kommt – ausser sie richtet sich gegen ein Gestaltungsurteil – von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zu. [43]

» BGer [5A_714/2019](#) vom 3. Juni 2020 ([BGE 146 III 284](#))

Ehemann A. war im Eheschutzverfahren verpflichtet worden, seiner Ehefrau B. einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 20 000.– zu bezahlen. In der Folge war die Ehe der Parteien mit Entscheid des Zivilgerichts Basel-Stadt geschieden worden.

Das Zivilgericht Basel-Stadt hatte entschieden, dass kein nahehelicher Unterhaltsbeitrag geschuldet sei. Dieser Entscheid war bis zum Bundesgericht weitergezogen worden (vgl. BGer [5A_778/2018](#) vom 23. August 2019 [[BGE 145 III 474](#)]).

In der Zwischenzeit hatte B. gegen A., gestützt auf den Eheschutzentscheid, für einen ausstehenden Unterhaltsbeitrag die Betreuung eingeleitet. A. hatte Rechtsvorschlag erhoben. Das Rechtsöffnungsgesuch von B. war abgewiesen worden.

Die dagegen erhobene Beschwerde hatte das Appellationsgericht Basel-Stadt gutgeheissen und B. die definitive Rechtsöffnung gewährt. Strittig war, ob der Eheschutzentscheid einen vollstreckbaren Titel darstellt, und ob für den in Betreuung gesetzten Unterhaltsbeitrag die definitive Rechtsöffnung erteilt werden darf. Gemäss den Ausführungen des Appellationsgerichts komme der Beschwerde in Zivilsachen aufschiebende Wirkung zu. Das Scheidungsurteil sei demnach noch nicht rechtskräftig geworden, und B. könne aufgrund des Eheschutzentscheids Rechtsöffnung verlangen.

A. erhob gegen den Entscheid des Appellationsgerichts Beschwerde in Zivilsachen.

Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass ein rechtskräftiges Scheidungsurteil den Eheschutzentscheid ersetze.

Anschliessend verwarf das Bundesgericht die Ansichten der Vorinstanz mit Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung. Das Rechtsmittelsystem der ZPO müsse ein stimmiges Ganzes ergeben. Dabei seien die Beschwerde gemäss [Art. 319 ff. ZPO](#) und die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht hinsichtlich ihrer Eigenschaften (wie beispielsweise der weitgehend identischen Prüfungsbefugnis in Rechts- und Tatfragen und der reformatorischen Entscheidbefugnis) sehr ähnlich. Damit sei die Beschwerde in Zivilsachen – ausser sie richte sich gegen ein Gestaltungsurteil ([Art. 103 Abs. 2 lit. a BGG](#)) – ein ausserordentliches Rechtsmittel und habe von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung. Das erstinstanzliche Scheidungsurteil sei damit formell rechtskräftig und ersetze den Eheschutzentscheid. B. hatte somit für den in Betreuung gesetzten Unterhaltsbeitrag keinen vollstreckbaren Titel i.S.v. [Art. 80 SchKG](#) gehabt.

Die Beschwerde von A. wurde daher gutgeheissen.

Kommentar

Dieser Entscheid ist zu begrüßen.

Obwohl das Bundesgericht diese Rechtsfrage schon entschieden hatte (**BGE 138 III 583; 142 III 738**), war das Appellationsgericht Basel-Stadt von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abgewichen. Mit diesem erneuten Entscheid bekräftigt das Bundesgericht seine bisherige Praxis, welche von einem grossen Teil der Lehre als massgeblich erachtet wird (STAEHELIN, in: Staehelin/Staehelin /Grolimund [Hrsg.], Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 2019, § 24 Rz. 7d; **BSK ZPO-DROESE, Art. 336 N. 10**; a.M. **BSK BGG-MEYER-DORMANN, Art. 103 N 5**).

Die Beschwerde in Zivilsachen und die Beschwerde nach **Art. 319 ff. ZPO** sind ähnlich ausgestaltet. Es wäre von der Rechtsmittelsystematik her nicht logisch, wenn die Beschwerde zweitinstanzlich ein ausserordentliches, im Verfahren vor Bundesgericht dann aber plötzlich ein ordentliches Rechtsmittel darstellen würde.

Gianmarco Coluccia